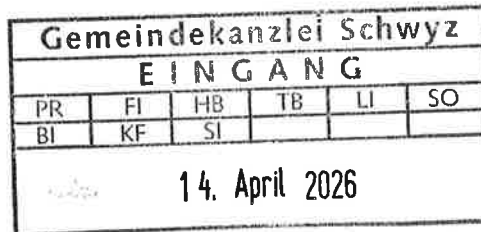


6431 Schwyz, Postfach 1180

Gemeinderat Schwyz
Herrengasse 23
Postfach 34
6431 Schwyz



kanton**schwyz**

Unser Zeichen A2025-1380 / 2025.0732 / DP
E-Mail denise.polzhofer@sz.ch
Direktwahl 041 819 20 49
Datum 08. April 2026

Gemeinde Schwyz: Teilnutzungsplan Zingel III

Vorprüfung kommunale Nutzungsplanung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Beschluss Nr. 288/2025 vom 17. Oktober 2025 unterbreiten Sie dem Volkswirtschaftsdepartement den Teilnutzungsplan Zingel III zur Vorprüfung.

A. Beurteilungsgegenstand

Neben dem Gemeinderatsbeschluss umfasst die Eingabe folgende verbindliche Unterlagen:

- Teilnutzungsplan Zingel, Massstab 1 : 5000 vom 7. Mai 2025;
- Änderung des Baureglements vom 7. Mai 2025;
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 9. Dezember 2025.

B. Ausgangslage

Der Steinbruch «Zingel» in Schwyz (KTN 1726) liegt in der Abbau- und Deponiezone. Umringt wird das Gebiet von Wald und der Renaturierungszone. Das Abbaugelände soll auf KTN 1726 südwestlich des bestehenden Abbauperimeters um eine dritte Etappe erweitert werden. Für die vorgesehenen Abbauarbeiten muss eine Fläche von insgesamt 92'750 m² gerodet werden.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich das Umweltdepartement und das Baudepartement (beide mit Stellungnahme vom 12. Januar 2026) zur Eingabe geäußert.

C. Vorprüfungsergebnisse

Vorbehalte können dem Regierungsrat in der vorliegenden Form nicht zur Genehmigung beantragt werden und sind zu bereinigen. Empfehlungen weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt und Hinweise dienen der Orientierung, Präzisierung oder Richtigstellung.

Bis zur Genehmigung des Teilzonenplans sind laut dem Amt für Wald und Natur, Abteilung Natur und Landschaft, folgende nachstehend aufgeführten Punkte sicherzustellen:

- *Projekte, welche als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die Erweiterung des Steinbruchs Zingel III geplant sind, sind als solche auszuweisen. Diese Projekte bzw. die Anteile, welche als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme angerechnet werden sollen, müssen zu 100 % mit Geldern aus der Stiftung bzw. der KIBAG finanziert werden. Subventionen durch Dritte sind für diese Projekte bzw. Projektanteile nicht möglich.*
- *Bei Eingabe von Projekten als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist jeweils der Stand der landschaftlichen und ökologischen Bilanz, vor und nach Realisierung des Projektes, auszuweisen. Damit wird sichergestellt, dass der grösstmöglichen Schonung der BLN-Objekte nach Art. 6 Abs. 4 VBLN vollständig Rechnung getragen wird.*
- *Es ist ein zeitlicher Rahmen festzulegen, in welchem die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen realisiert werden müssen. Zudem ist dazu ein Kontrollmechanismus einzurichten. Die Beurteilung der grösstmöglichen Schonung sowie der notwendigen Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 6 Abs. 4 VBLN erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.*

Zur Sicherstellung der oben genannten Punkte sei ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde, der KIBAG und dem Umweltdepartement auszuarbeiten.

Vorbehalt: Die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind sicherzustellen. Dies erfolgt idealerweise mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Umweltdepartement, der Gemeinde und der KIBAG.

Es wurden keine INTERLIS-Daten zur Vorprüfung eingereicht. Die INTERLIS-Daten des Zonenplans sind nachzureichen. Bei Änderungen der Nutzungsplanung ist mit einer Anpassung der Lärmempfindlichkeitsstufen zu rechnen.

Hinweis: Die zeitnahe Nachreichung der INTERLIS-Datei des Zonenplans wird empfohlen. Für die Genehmigungseingabe wird ein vorgeprüfter Datensatz vorausgesetzt.

Das Amt für Wald und Natur Abteilung Forstrecht weist darauf hin, dass auf der Unterschriftenliste des Rodungsgesuchs vom 31. März 2025 die Unterschriften der Grundeigentümer und Parzellen für die Ersatzaufforstungen und den Ersatzmassnahmen fehlen. Diese müssen für das vollständige Rodungsgesuch ergänzt werden.

Vorbehalt: Die Unterschriften der Eigentümer der Ersatzaufforstungen und Ersatzmassnahmen sind zu ergänzen.

Der Teilzonenplan stellt das Leitverfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Teilzonenplanverfahren sind zu koordinieren.

Hinweis: Der Teilzonenplan und die Umweltverträglichkeitsprüfung sind zeitlich zu koordinieren.

D. Nachgelagertes Verfahren

Mit der Erweiterung des Abbaugebiets Zingel III wird eine neue arealinterne Erschliessungsstrasse (Transportpiste) geschaffen. Der Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrasse dürfen durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt werden, wozu das Tiefbauamt im nachgelagerten Baugesuch voraussichtlich Auflagen in die Bewilligung aufnehmen wird.

Aufgrund der Baulärmrichtlinie muss im nachgelagerten Baugesuchsverfahren ein Lärmgutachten eingereicht werden. Der Schuttabwurf bei der Zufahrtsstrasse sowie auch das bestehende Förderband im Bereich des Hotels Helvetia sind gemäss Einschätzung des Umweltdepartements voraussichtlich mit einer Abdeckung zu versehen, damit die Lärmschutz-Verordnungen eingehalten werden können.

Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen

Die Vorprüfung gilt als abgeschlossen. Die Gemeinde wird eingeladen, die Vorbehalte zu bereinigen und die Hinweise zu berücksichtigen.

Das Volkswirtschaftsdepartement dankt der Gemeinde Schwyz für die bisher geleistete Arbeit. Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Ortsplanung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin

Beilagen:

- Mitbericht des Umweltdepartements vom 12. Januar 2026;
- Mitbericht des Baudepartements vom 12. Januar 2026.

Kopie (ohne Beilagen):

- Baudepartement;
- Umweltdepartement.

Versand: 13. APR. 2026

6431 Schwyz, Postfach 1250

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Raumentwicklung – Ortsplanungen
Denise Polzhofer
Postfach 1186

Datum
12. Januar 2026

Zuständig
Urs Achermann
041 819 25 01 / urs.achermann@sz.ch

Reg.-Nr.
2025.0464
TIJ

Dateiname
S_20260112_Stellungnahme BD.docx

Gemeinde Schwyz: Teilrevision der Nutzungsplanung; Erweiterung Steinbruch Zingel III

Mit Aufgabe vom 11. Dezember 2025 laden Sie uns zum oben genannten Mitbericht ein. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und machen innert Frist davon Gebrauch.

- **Tiefbauamt (Sachbearbeiter: Reto Merkli)**

[H] Die Erweiterung des Steinbruchs Zingel III erfolgt über die bestehende Erschliessung Zingel I ab der Kantonsstrasse und eine neue arealinterne Erschliessungsstrasse (Transportpiste), für welche mit der vorliegenden Nutzungsplanung die Grundlage geschaffen wird.

Der Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrasse dürfen durch die Erweiterung des Steinbruchs nicht tangiert werden. Hinsichtlich der notwendigen und geplanten Sicherungsmassnahmen werden mit dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit auf der Kantonsstrasse (mit kantonaler Radroute sowie Wanderweg) festgelegt.

Wir bitten Sie, die Stellungnahme im laufenden Verfahren einfließen zu lassen und danken Ihnen für die Gelegenheit zum Mitbericht.

Freundliche Grüsse
Baudepartement Kanton Schwyz
Departementssekretariat

Urs Achermann

Urs Achermann, Departementssekretär

A: Auflagen bedeuten, dass das Gesuch nur dann realisiert werden kann, wenn ihnen entsprochen wird.

V: Vorbehalte bedeuten, dass diesem Antrag/Punkt in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden kann.

E: Empfehlungen beziehen sich auf Unklarheiten/offene Fragen, die noch der Klärung bedürfen und nicht abschliessend beurteilt werden können.

H: Hinweise dienen der Erläuterung/Orientierung/Präzisierung.

6431 Schwyz, Postfach 1210

Amt für Raumentwicklung
Postfach 1186

E-Mail xaver.heinzer@sz.ch
Direktwahl 041 819 21 01
Datum 12. Januar 2026

Gemeinde Schwyz: Teilrevision der Nutzungsplanung; Erweiterung Steinbruch Zingel III

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und machen innert Frist davon Gebrauch.

Die Ämter des Umweltdepartements haben folgende Bemerkungen:

• **Amt für Umwelt und Energie (AfU)**

Umwelt:

Lärmschutz: (Sachbearbeiter: Silke Hilty, Tel. 041 819 20 59)

- A:** In der Erschliessungs- und Installationsphase müssen vorsorgliche Massnahmen gemäss der Baulärmrichtlinie getroffen werden.
Das bestehende Förderband muss im Bereich des Hotels Helvetia eingehaust und abgeschirmt werden. Zudem sollte der Schuttabwurf bei der Zufahrtsstrasse zum Zingel mit einer Abdeckung so weit als möglich abgeschirmt werden. Damit können die Vorgaben der Lärmschutz-Verordnung eingehalten werden.

Grundwasser und Altlasten:

Materialabbaustellen: (Sachbearbeiterin: Andrea Ego, Tel. 041 819 20 40)

- H:** Der Abbau von Hartgestein beim Zingel erfolgt seit 1902 und trägt inzwischen einen wesentlichen Anteil von rund 10-15 % des schweizweiten Bedarfs an Bahnschotter bei. Deswegen kann dem Abbau ein nationales Interesse beigemessen werden. Die Erweiterung des Steinbruchs Zingel III wird aus Sicht der Versorgungssicherheit begrüsst, auch im Hinblick auf die zukünftige Verwertung von Aushubmaterial, welche bei der Wiederauffüllung möglich wird und in der Region Ablagerungsvolumen schafft.

A: Auflagen bedeuten, dass das Gesuch nur dann realisiert werden kann, wenn ihnen entsprochen wird.

V: Vorbehalte bedeuten, dass diesem Antrag/Punkt in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden kann.

E: Empfehlungen beziehen sich auf Unklarheiten/offene Fragen, die noch der Klärung bedürfen und nicht abschliessend beurteilt werden können.

H: Hinweise dienen der Erläuterung/Orientierung/Präzisierung.

- **Amt für Wald und Natur (AWN)**

Natur und Landschaft: (Sachbearbeiter: Roman Roth, Tel. 041 819 18 55)

Die Erweiterung Steinbruch Zingel III liegt vollständig im BLN-Gebiet Nr. 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ und grenzt direkt an das BLN-Gebiet Nr. 1604 «Lauerzersee».

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) wird durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient (Abs. 1). Eine Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Abs. 2).

Die ENHK kam in ihrem Gutachten vom 30. August 2021 zum Schluss, dass die Erweiterung des Steinbruchs Zingel III eine schwerwiegende Beeinträchtigung der BLN-Gebiete darstellt. Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11) sind schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objekts im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objekts. Erweist sich eine Beeinträchtigung aufgrund der Interessenabwägung als zulässig, so hat nach Art. 6 Abs. 4 VBLN der Verursacher oder die Verursacherin im Hinblick auf das Gebot der grösstmöglichen Schonung für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Objekts, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz, wenn möglich im gleichen Objekt, zu sorgen.

Im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung im Jahr 2022 wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Gemäss dem Prüfungsbericht des Bundes vom 18. Oktober 2024 wurden die notwendigen Nachweise (nationale Bedeutung, Standortgebundenheit) erbracht und die Erweiterung wurde im kantonalen Richtplan festgesetzt. Aus Sicht der Interessenabwägung ergeben sich zur vorliegenden Nutzungsplanrevision somit keine Einwände.

Im Hinblick auf die Organisation der landschaftlichen und ökologischen Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen kann die vorliegende Teilrevision des Nutzungsplans jedoch noch nicht bewilligt werden. Folgendes ist in geeigneter Form im Baureglement oder dem Umweltverträglichkeitsbericht zu ergänzen:

- V:** Projekte, welche als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die Erweiterung des Steinbruchs Zingel III geplant sind, sind als solche auszuweisen. Diese Projekte bzw. die Anteile, welche als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme angerechnet werden sollen, müssen zu 100 % mit Geldern aus der Stiftung bzw. der KIBAG finanziert werden. Subventionen durch Dritte sind für diese Projekte bzw. Projektanteile nicht möglich.
- V:** Bei Eingabe von Projekten als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist jeweils der Stand der landschaftlichen und ökologischen Bilanz, vor und nach Realisierung des Projektes, auszuweisen. Damit wird sichergestellt, dass der grösstmöglichen Schonung der BLN-Objekte nach Art. 6 Abs. 4 VBLN vollständig Rechnung getragen wird.
- V:** Es ist ein zeitlicher Rahmen festzulegen, in welchem die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen realisiert werden müssen. Zudem ist dazu ein Kontrollmechanismus einzurichten. Die Beurteilung der grösstmöglichen Schonung sowie der notwendigen Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 6 Abs. 4 VBLN erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Forstrecht: (Sachbearbeiter: Esther Lagler, Tel. 041 819 18 04)

Auf der Unterschriftenliste Rodungsgesuch Stand 31.03.2025 sind nur die Grundeigentümer und Parzellen aufgeführt, die von der Rodung betroffen sind. Es fehlen die Grundeigentümer und Parzellen, die von den Ersatzaufforstungen und den Ersatzmassnahmen betroffen sind.

A: Diese Unterschriften sind für das vollständige Rodungsgesuch zu ergänzen.

H: Die Unterschriftenliste ist beim «Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Rodungsgesuch» nicht aufgeführt.

- **Amt für Geoinformation (AGI)**

Geoinformation: (Sachbearbeiter: Marleen Schulze, Tel. 041 819 25 45)

Die Abteilung Geoinformation prüft den Inhalt der INTERLIS-Datei. Es ist keine INTERLIS-Datei vorhanden. Damit konnte keine Prüfung vorgenommen werden.

E: Für eine Prüfung des Teilzonenplans ist eine INTERLIS-Datei notwendig. Bitte diese nachreichen.

H: Bei Änderungen in der Nutzungsplanung ist mit Änderungen der Lärmempfindlichkeitsstufen zu rechnen. Mit der aktualisierten INTERLIS-Datei der Nutzungsplanung muss im Anschluss ebenfalls die INTERLIS-Datei der Lärmempfindlichkeitsstufen nachgeführt werden.

Freundliche Grüsse

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

sign. Xaver Heinzer
Departementssekretär